

**Haus- und Benutzungsordnung
für die Benutzung des Bürgerhauses Höfendorf
mit Bürgersaal, Küche und Nebenräumen**

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Bürgerhaus Höfendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rangendingen für die Ortschaft Höfendorf und dient der Förderung des kulturellen Lebens in der Ortschaft Höfendorf. Außerdem dient es im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung der Durchführung des Übungsbetriebes von Vereinen und für sonstige Veranstaltungen der Vereine. Die Kirchengemeinden werden der Vereinen gleichgestellt. Weitere Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Bürgerhaus oder auf dem zum Bürgerhaus gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals. Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

§ 2

Benutzung des Bürgerhauses

- (1) Die Übungsabende der Vereine erfolgen in Absprache mit dem Ortsvorsteher. Dieser stellt dementsprechend einen Benutzungsplan auf. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.
- (2) Veranstaltungen der Vereine und sonstige Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor deren Termin beim Ortsvorsteher oder beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung gilt als Antrag. Die Erlaubnis gilt für den Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jeweils widerrufen werden. Liegen mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vor, entscheidet der Ortschaftsrat nach billigem Ermessen.
- (3) Die Überlassung des Bürgerhauses für Veranstaltungen erfolgt mietweise durch schriftliche Vertragsbestätigung des Bürgermeisteramtes Rangendingen. Bestandteile des Mietvertrages sind diese Hausordnung und die Gebührensatzung über die Benutzung des Bürgerhauses Höfendorf.
- (4) Das Bürgerhaus darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die angegebene verantwortliche Person öffnet und schließt das Bürgerhaus.
- (5) Durch die Festlegung der Termine nach Abs. 1 und 2 wird kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Bürgerhauses begründet. Im Falle des Widerrufs einer Überlassung erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) Das Bürgerhaus ist während den Sommerferien für den Übungsbetrieb geschlossen. Das Bürgerhaus kann bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
- (7) Die technischen Einrichtungen des Gebäudes dürfen nur vom Ortsvorsteher bzw. nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden. Die Benutzung der Getränkeschankanlage hat unter Beachtung der Getränkeschankanlagenverordnung zu erfolgen.

- (8) Der Benutzer / Veranstalter hat den Verlust oder die Beschädigung von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich dem Ortsvorsteher, wenn dieser nicht erreichbar ist, dem Bürgermeisteramt zu melden.

§ 3

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, deren Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
- (2) Der jeweilige Benutzer / Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgerhauses samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder deren Beauftragte. Der Benutzer / Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Benutzer / Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am überlassenen Gebäude samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. den Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben oder beheben zu lassen. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 4

Entgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung die sich aus der Gebührensatzung ergebenden Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

§ 5

Benutzung des Bürgerhauses außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen (Vereins- und Übungsbetrieb)

- (1) Die Gemeinde überlässt den Vereinen das Bürgerhaus mit Einrichtungsgegenständen zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet bzw. befinden. Das Bürgerhaus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten oder benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Ortsvorsteher, wenn dieser nicht zu erreichen ist dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, das Bürgerhaus jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Ortsvorsteher übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Sämtliche Handlungen, die eine Beschädigung des Bürgerhauses oder seiner Einrichtungen befürchten lassen, dürfen nicht ausgeführt werden.

- (6) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

§ 6

Benutzung des Bürgerhauses für sonstige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (2) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung. Bei der Bestuhlung und der Betischung des Bürgersaales ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.
- (3) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, das Bürgerhaus jederzeit und ohne jede Einschränkung zu betreten. Der Ortsvorsteher übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktion des Gebäudes sowie für Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe.
- (5) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Soll das Bürgerhaus für Veranstaltungen dekoriert werden, müssen die ausgewählten Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ortsvorsteher angebracht werden. Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Aufbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.
- (8) Die zwischen der Gemeinde Rangendingen und Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Speisen und Getränken sind einzuhalten.
- (9) Der Veranstalter hat die für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (10) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung rechtzeitig aufzuräumen, so dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwischen. Das Bürgerhaus ist vom Veranstalter gründlich gereinigt zu übergeben.
- (11) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Ortsvorsteher bzw. nach dessen ausdrücklicher Anweisung oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) Das Bürgerhaus mit seinem Einrichtungsgegenständen wird vor Beginn der Veranstaltung vom Ortsvorsteher an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der dieses nach Abschluss an den Ortsvorsteher gründlich gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Die Toiletten und das Treppenhaus sind vor Rückgabe durch den Veranstalter ebenfalls gründlich zu reinigen. Bei unzureichender Reinigung wird diese von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters veranlasst.
- (13) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen das Rauchen gestattet ist, ist es verboten, brennende Gegenstände wegzuerwerfen oder auf dem Fußboden oder an der Wand auszudrücken. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.

- (14) Die Veranstalter haben bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms darauf zu achten, dass die Benutzung des Bürgerhauses in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine die Sittlichkeit verletzenden Darbietungen stattfinden. Durch die vorgesehenen Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung im Bürgerhaus sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (15) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.

§ 7

Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu den Eingängen ist unbedingt freizuhalten. Die Zufahrt hinter das Gebäude ist als Rettungsweg freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtliche parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungssatzung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung hinausgehen, wenn diese durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten werden.
- (3) Bei Veranstaltungen nach § 6 hat der Benutzer / Veranstalter für eine ordnungsgemäße Entsorgung des durch die Veranstaltung anfallenden Abfalls auf seine Kosten entsprechend der Kreisabfallwirtschaftssatzung zu sorgen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat nach billigem Ermessen.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Ortsvorsteher sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtung des Bürgerhauses beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Benutzungssatzung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Veranstaltungspersonals nicht Folge leisten

aus dem Bürgerhaus zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die o.g. Personen nicht anwesend sind.

- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Haus- und Benutzungsordnung, Einzelanweisungen der in Absatz 2 genannten Personen zuwider handeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung des Bürgerhauses verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

Rangendingen, den 28. November 1995

Wannenmacher
Bürgermeister

Franz Eger
Ortsvorsteher